



Amtsgericht Herne-Wanne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14.01.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 9535,

BV lfd. Nr. 1

124,45/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 20, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstr. 143, Größe: 619 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. X gekennzeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 9526 bis 9539 - hierbei ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 31. Januar 1984 Bezug genommen. Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Wanne-Eickel Blatt 5251 hierher übertragen am 19. April 1984. versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung 71 m² (4 Zimmer, Küche, Diele Bad und Abstellraum) im Dachgeschoss rechts in einem Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten, Baujahr 1908. Die Wohnung ist laut Gutachten im derzeitigen Zustand nicht bewohnbar. Die Einsicht ins Gutachten wird dringend angeraten. Das Objekt ist nicht vermietet.

Ansprechpartner: Herr Wirth, Stadt Herne - Fachbereich Steuern und
Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde: 02323 16-4517.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

23.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.